

Der Kreisverband und seine Aufgaben

im Rahmen des Haushaltplans für das Rechnungsjahr 1948/49

Die Aufgaben des Kreisverbands und seiner Organe wurden bereits Anfang des Jahres an dieser Stelle eingehend und erschöpfend aufgeführt. Es sei daher hier nur noch einmal kurz zusammengefaßt, daß die Kreisverbände berufen sind, Aufgaben zu erfüllen, zu deren Lösung die Kraft der einzelnen Gemeinde nicht ausreicht. In der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinden und der Bevölkerung des Kreises ist der Kreiselbstverwaltung eine umfassende Aufgabe gestellt, welche in der Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Gemeinden und der Bevölkerung des Kreises, vor allem der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Betreuung besteht, ohne dabei das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu beschränken.

Neben dem Gebiet des Wohlfahrts-, des Gesundheits- und des Verkehrswesens gehören ihrer Natur nach auch Aufgaben aus den Gebieten der Ernährung und Versorgung der Bevölkerung, der Förderung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, wie auch des Bau-, Wohnungs-, Siedlungs- und Umsiedlungswesens sowie der Erziehung und Bildung und der Förderung von Kunst und Wissenschaft zu den Aufgaben der Kreiselbstverwaltung.

Die Kreisordnung für Württemberg-Hohenzollern vom 22. 12. 1948 will weiterhin ähnlich wie in Nordwürttemberg den Weg zum weiteren Ausbau der Kreiselbstverwaltung und zur Kommunalisierung bisher staatlicher Verwaltungsaufgaben öffnen, um dadurch den genossenschaftlichen Aufbau des Staats von unten nach oben und der Demokratie in der Verwaltung, wenn auch nur schrittweise, zu verwirklichen.

Anläßlich der Beschlußfassung der Haushaltsatzung des Kreisverbands und der Festsetzung des Haushaltplans in Einnahmen und Ausgaben auf je DM 3 210 304.— bei einer Kreisumlage von 1 Million DM für das Rechnungsjahr 1948/49 durch den Kreistag am 5. 4. 1949 erscheint es angebracht, die Bevölkerung darüber zu unterrichten, welchen Zwecken die aufgebrachten Mittel zugeführt werden.

Vorweg sei noch erwähnt, daß es sich bei dem DM-Haushaltplan, bedingt durch die Währungsreform, mehr oder weniger um eine Rechnungslegung handelt. Richtschnur für die Verwaltung war zunächst der bereits anfangs Juni 1948 aufgestellte und vom Kreisrat beschlossene RM-Plan 1948 mit wesentlichen Einschränkungen. Bevor die Haushaltpläne des Kreisverbands und der Gemeinden ordnungsgemäß aufgestellt werden können, muß das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden ergangen sein. Die Schwierigkeiten bei Ausarbeitung des Entwurfs dieses Gesetzes für 1948 durch das Innen- und Finanzministerium waren heuer besonders groß, da die einander gegenüberstehenden Finanzträger, der Staat einerseits und die Gemeinden und Kreisverbände andererseits, durch die Geldumstellung jeden finanziellen Rückhalt verloren und die schwere Aufgabe zu bewältigen haben, nach § 23 des 3. Währungsgesetzes geforderten Haushaltsausgleich durch laufende Einnahmen zu decken. Oberstes Ziel konnte daher nur größte Sparsamkeit sein. Klar dürfte dabei sein, daß daher manche wichtige und dringende Aufgabe erst im Laufe der Zeit gelöst werden kann. Fest steht aber auch, daß die einmal aufgebrachten Mittel rasch-

möglichst wertschaffend und nutzbringend zu verwenden sind.

Und nun zu den einzelnen Sachgebieten und Zahlen:

Die Hauptverwaltung (Kreistag, Kreisrat, Landrat und Kreispflege) erfordert einen Zuschuß von DM 67 000.—. Darunter befinden sich nicht nur persönliche sondern auch sächliche Ausgaben, wie Beiträge zum Gemeindetag, Wahlkosten, Umlagen zum Württ. Unfallversicherungsverband, Haftpflichtversicherung u. a., mit rd. DM 16 000.—.

Die Verwaltungsaktuarate, deren Notwendigkeit und Aufgaben im Amtsblatt Nr. 8/1949 eingehend geschildert wurden, bringen einen Aufwand von DM 106 000.—, welcher nach Abzug eines wesentlichen Zuschusses (40 000 DM) des Landes zur Hebung der Verwaltungskraft ländlicher Gemeinden von sämtlichen den Verwaltungsaktuaratsbezirken zugeteilten Gemeinden aufzubringen ist. Zum Kreisamtsblatt ist zu sagen, daß diese Einrichtung allein schon durch die unentgeltliche Veröffentlichung der amtlichen Nachrichten und aufklärende Abhandlungen nicht unwesentlich zur Entlastung auf der Ausgabenseite beiträgt. Es ist daher im Interesse des Kreises und der Gemeinden sowie der Bevölkerung gelegen, dasselbe zu erhalten.

Beim Kreisernährungs- u. -Wirtschaftsamt handelt es sich um eine vom Staat übertragene Aufgabe. Nach den Bestimmungen der Kreisordnung ist die Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zu regeln. Der Aufwand von DM 165 000.— wird fast restlos vom Land erstattet. Bei der Beratung des Kreistags wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß auch die den Gemeinden für die örtlichen Ernährungsämter erwachsenen und ungedeckten Aufwendungen voll ersetzt werden sollten. Bei dieser Gelegenheit wird ver-

merkt, daß das Kreisernährungs- und -Wirtschaftsamt nur mit dem Personal besetzt sind, welches erforderlich ist, um die Aufgaben der Ernährungs- und Wirtschaftsverwaltung erfüllen zu können. Von 55 Angestellten sind heute nur noch 21 beim Ernährungsamt und 5 beim Wirtschaftsamt tätig.

Die Bau- und Feuerschau, das Veterinärwesen, das Gesundheits- und Gewerbewesen im Rahmen des Überwachungs- und Ordnungsdienstes weist nach Abzug der Gebühren- und Beitrags-einnahmen von DM 12 000.— noch einen Zuschuß von DM 36 000.— auf. Der Kreis Calw hat den seither mit der städt. Untersuchungsanstalt Pforzheim nur für den Kreisabschnitt Neuenbürg zur Vornahme der Nahrungsmitteluntersuchungen abgeschlossenen Vertrag ab 1. 4. 1949 auch auf die Kreisabschnitte Calw und Nagold erweitert.

Beiträge an die Höheren Schulen Calw, Nagold, Neuenbürg, Wildbad und Altensteig, an die Gewerbeschulverbände Calw, Nagold und Neuenbürg sowie die Frauenarbeitsschulen des Kreises mit DM 27 000.— wurden für den DM-Zeitraum in voller Jahreshöhe verausgabt. Für begabte und bedürftige Schüler des Kreises werden außerdem Beihilfen zu Schulgeld-Ermäßigungen und Befreiungen verwilligt. Die Schulträgergemeinden sind hier zu Gunsten der übrigen Gemeinden sehr stark belastet und es ist verständlich, wenn hier der Wunsch besteht, die Gemeindehaushalte zu entlasten und diesen Aufwand gerecht zu verteilen. Die Kreisverbände sollten als Schulträger eingeschaltet werden, aber in erster Linie müßte zunächst der Staat wesentlich zur finanziellen Entlastung beitragen. Verhandlungen hierüber zwischen Gemeindetag und den zuständigen Regierungsstellen sind bereits im Gange. Die Landwirtschaftsschulen Calw und Nagold erfordern einen sachlichen Aufwand von DM 11 000.—. Der Ausbau dieser Schule ist im Interesse der Landwirtschaft und damit des ganzen Kreises ebenfalls von Bedeutung. Die stän-

Neueinteilung der Dienstbezirke der Verwaltungsaktuar

Der Kreistag des Kreises Calw hat in seiner Sitzung vom 5. 4. 1949 vorbehaltlich der Zustimmung des Innenministeriums folgende Neueinteilung des Kreises in Dienstbezirke der Verwaltungsaktuar vorgenommen:

I. Calw (Verwaltungsaktuar Henig):

Agenbach, Dachtel, Gechingen, Igelsloch, Möttlingen, Neuhengstett, Oberkollbach, Oberreichenbach, Ottenbronn, Röttenbach, Würzbach; zus. 11 Gemeinden mit 4717 Einwohnern.

II. Bad Liebenzell (Verwaltungsaktuar Maulbetsch und ab 1. 8. 1949 Verwaltungsaktuar Hahn):

Beinberg, Bieselsberg, Grunbach, Kapfenhardt, Maisenbach, Monakam, Oberlengenhardt, Schwarzenberg, Unterhaugstett, Unterlengenhardt, Unterreichenbach; zus. 11 Gemeinden mit 4657 Einwohnern.

III. Neubulach (Verwaltungsaktuar Krapf — vorläufiger Dienstsitz in Altensteig):

Altbulach, Breitenberg, Gaugenwald, Holzbronn, Liebelsberg, Martinsmoos, Neubulach, Neuweiler, Oberhaugstett, Oberkollwangen; zus. 10 Gemeinden mit 4236 Einwohnern mit Wasserwerksverband Liebelsberg.

IV. Nagold (Verwaltungsaktuar Bernhardt):

Beihingen, Efringen, Emmingen, Mindersbach, Oberschwandorf, Pfrondorf, Rohrdorf, Rotfelden, Schönbronn, Sulz, Unterschwandorf, Walddorf; zus. 12 Gemeinden mit 6451 Einwohnern.

V. Altensteig (Verwaltungsaktuar Schweitzer):

Aichelberg, Aichhalden, Berneck, Beuren, Egenhausen, Ettmannsweiler, Hornberg, Simmersfeld, Spielberg, Überberg, Wart, Wenden, Zwerenberg; zus. 13 Gemeinden mit 4885 Einwohnern.

VI. Neuenbürg (Verwaltungsaktuar Essich):

Arnbach, Engelsbrand, Feldrennach, Langenbrand, Niebelsbach, Ottenhausen, Salmbach, Schwann, Waldrennach; zus. 9 Gemeinden mit 6148 Einwohnern.

VII. Dobel (Verwaltungsaktuar Nothwang):

Bernbach, Dennach, Dobel, Loffenau, Neusatz, Rotensol; zus. 6 Gemeinden mit 4434 Einwohnern.

Für die Gemeinden Emberg, Schmieh, Sommenhardt und Zavelstein wurde Bürgermeister Kaiser in Bad Teinach, für die Gemeinde Ebershardt Gemeindeamtmann Mutz in Ebhausen als nebenamtlicher Verwaltungsaktuar bestellt.

Landratsamt

dige und zweckmäßige Unterbringung der Mädchenabteilung sollte baldmöglichst erfolgen. Vielen Bevölkerungskreisen dürfte weiterhin nicht bekannt sein, daß die Kreisbildstelle vom Kreisverband finanziell getragen wird und hauptsächlich Lehrzwecken an den Schulen des Kreises dient.

Die stärkste Belastung des Kreishaushalts ist aber beim Fürsorgewesen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und der Unterhaltung der Landstraßen zu verzeichnen.

Neben Jahresbeiträgen an den Württ. Blindenverein, Rotes Kreuz und Wohlfahrtsverbände weist das Fürsorgewesen einen Zuschußbedarf von DM 386 000.— auf. Unter der Währungsreform hat das ganze Deutsche Volk zu leiden, insbesondere aber die Alten, die Armen, die Kranken, Ausgewiesenen, Kriegsopfer und viele brave und fleißige Arbeiter, die arbeitslos geworden sind. Seit der Währungsreform wurden neben vielen Anträgen auf Sonderbeihilfen mehr als 1300 Neuanträge auf laufende Unterstützung gestellt und behandelt. Der Fürsorgeaufwand für die allgemeine Fürsorge, also für Kleinrentner, Sozialrentner, Minderjährige, Erweiterte gehobene Fürsorge und Evakuierte, deren Ernährer weder vermibt noch gefangen sind und die in den Aufnahmegemeinden den gewöhnlichen Aufenthalt erworben haben, ist vom Kreisverband und den Gemeinden je zur Hälfte zu tragen. Für die Kriegsfolgenhilfe, also für Notunterstützung und Ausgewiesenenfürsorge, können Staatsmittel nicht entbehrt werden. Das Land beteiligt sich bei der Ausgewiesenenfürsorge mit 100%, bei der Notunterstützung mit 70%, während 30% dem Kreisverband verbleiben.

Bei dem Zuschußbedarf für 1948 ist zu beachten, daß z. Z. noch die im Jahre 1941 festgesetzten und heute noch geltenden Richtsätze anzuwenden waren. Es dürfte im kommenden Jahr mit einer wesentlichen Steigerung des Fürsorgeaufwands zu rechnen sein, da diese Sätze, gemessen an den Preisen aller Bedarfsgüter, unzureichend geworden sind. Sie reichen nicht einmal mehr zur Einlösung der Lebensmittelkarten aus, geschweige denn zur Ergänzung von Kleidern, Schuhen und Reparaturen. Es sind z. Z. Verhandlungen über eine angemessene Erhöhung dieser Richtsätze im Gange.

Das Hauptaugenmerk muß aber in erster Linie darauf gerichtet sein, arbeitsfähige Menschen wiederum in Arbeit zu bringen.

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens hat der Kreisverband eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Er ist Träger der Kreiskrankenhäuser Calw, Nagold und Neuenbürg und der Tuberkulose-Asylierungs-Krankenstation Schömberg. Dem Kreiskrankenhaus Calw ist außerdem eine Schwesternschule angegliedert. Der Gesamtzuschußbedarf von DM 267 000.— verteilt sich wie folgt:

Calw DM 78 000.—, Nagold DM 87 000.—, Neuenbürg DM 86 000.—, Schömberg DM 6000.— und die Krankenpflegeschule mit DM 10 000.—.

Trotz der ab 1. 2. 1949 vom Wirtschaftsministerium genehmigten Erhöhung der Verpflegungsgelder um 15% für die Mitglieder von Krankenkassen und sonstigen Sozialversicherungsträgern und um 30% für selbstzahlende Kranke wird sich der Aufwand weiterhin steigern. Erhebliche Beiträge sind erforderlich für die Wiederinstandsetzung von Gebäuden und Betriebsanlagen und die Wiederergänzung der Wäscheausstattungen und von Hausrat aller Art.

Die Gesundheitspflege verursacht noch weitere Aufwendungen für die Pocken-schutzimpfung das Desinfektionswesen und einen Beitrag für die Kinderklinik des Städt. Kinderkrankenhauses Karlsruhe, welches von Kreisangehörigen des Kreisabschnittes Neuenbürg aufgesucht wird, im Gesamtbetrag von DM 9000.—.

Die Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung und der Anteil an den Aufwendungen für den Straßenbau für Landstraßen I. Ordnung erfordert einen Zuschußbedarf von DM 296 000.—. Neben den Bau- und Unterhaltungskosten für die sogenannten Nachbarschaftsstraßen ist die Staatsumlage für den Straßenbau für Landstraßen I. Ordnung mit DM 145 500.— erwähnenswert. Das Land gewährt andererseits dem Kreis als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von DM 51 500.— und in diesem Jahr außerdem als Beihilfen für die Wiederinstandsetzung der Größeltalbrücke bei der Haltestelle Engelsbrand und für die Nagoldbrücke unterhalb Altensteig weitere DM 14 300.—. Für die schwer hochwasserschädigte Gemeinde Enzklosterle ist neben einem Beitrag des Landes auch ein solcher des Kreisverbands vorgesehen. Der Zustand der Straßen, welche in den vergangenen Jahren nicht ordnungsgemäß instand gehalten werden konnten, erfordert weiterhin beachtliche Mittel. Zur laufenden Unterhaltung der Straßen sind 44 Straßenwärter eingesetzt.

Zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens ist durch Bereitstellung von DM 40 000.— Vorsorge getroffen. Die weiter vorgesehene Allgemeine Ausgleichsrücklage von DM 50 000.— soll teilweise auch diesem Zweck zugeführt werden.

Der Kreisverband hat seit der Währungsreform durch Um- und Ausbau von Gebäuden (frühere Wanderarbeitsstätte und Gebäude Bahnhofstr. 42 in Calw) mit einem

Aufwand von rd. DM 40 000.— 10 Wohnungen beschafft. Die Einnahmenseite verzeichnet dadurch eine wesentliche Steigerung der Mieteinnahmen.

Das Feuerlöschwesen verursachte einen Gesamtaufwand von DM 9600.—. Darunter sind Entschädigungen für auswärtige Brandhilfeleistungen und Beiträge zur Anschaffung bzw. Unterhaltung von Kraftfahrtspritzen und Weckerlinie-Alarmanlagen der 3 motorisierten Feuerwehren Calw, Nagold und Neuenbürg enthalten.

Neben Beiträgen für Tierkörperbeseitigungsanstalten, Unterstützung von Viehzuchtvereinen erfährt die Landwirtschaft hinsichtlich des Obst- und Gemüsebaues weitgehendste Förderung durch die Kreisbaumwarte in Nagold und Neuenbürg. Die Kosten belaufen sich auf DM 12 000.—.

Damit wäre der Gesamtaufwand des Kreisverbands für das Rechnungsjahr 1948 im wesentlichen aufgeführt. Viele wichtige Aufgaben harren noch der Lösung, so u. a. auch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

Neben Beiträgen und Gebühren und den vorstehend aufgeführten Zuschüssen des Landes erhält der Kreisverband zur Deckung der Ausgaben Schlüsselzuweisungen im Betrag von DM 249 000.—. Da der Kreisverband außer der unbedeutenden Jagd- und Fischereisteuer kein eigenes Besteuerungsrecht hat, ist der dann noch verbleibende Abmangel von den Gemeinden des Kreises aufzubringen. Dies führt zu der eingangs erwähnten und festgesetzten Kreisumlage von 1 Million DM. O. B.

Die Wildschäden im Kreis Calw

Infolge der Vermehrung des Wildbestands, insbesondere der Wildschweine, ist der Kreis Calw, der zu den waldreichsten Gebieten unseres Landes gehört und dessen landwirtschaftlich genutzte Flächen fast überall von Wäldern umgeben sind, außerordentlich stark betroffen. Fast täglich werden neue, durch Schwarz- und Rotwild verursachte Schäden gemeldet. Die örtliche Feststellungsbehörde schätzt die Wildschäden auf Antrag des Betroffenen beim Bürgermeisteramt.

Die ausschließlich jagdberechtigte Besatzungsmacht hat bisher noch keine Entschädigung für die Wildschäden geleistet. Die Betroffenen müssen, damit ihnen auf alle Fälle eine Anwartschaft auf späteren Ersatz erhalten bleibt, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Ansprüche unter Anschluß des Feststellungsbescheids unmittelbar beim Landgericht — Entschädigungsgericht — in Tübingen anmelden.

Die monatlichen Wildschadensmeldungen der Bürgermeisterämter werden vom Landratsamt zusammengestellt und dienen als Unterlagen für die weiteren Verhandlungen mit der Militärregierung. Die im Kreis Calw gemeldeten Wildschadensziffern betragen

im Jahre 1945 13 465 Reichsmark,
im Jahre 1946 28 197 Reichsmark,
im Jahre 1947 56 570 Reichsmark,
im Jahre 1948 63 772 Mark.

Bei den Schadensfällen 1948 sind die Kleinstschäden nicht mehr aufgenommen worden.

Im einzelnen ergaben sich im Jahre 1948 Ernteverluste von 1812 dz Getreide (davon $\frac{3}{4}$ Brotgetreide), 2197 dz Kartoffeln, 114 dz Rüben und Beschädigung von 39 ha Fläche sonstiger Kulturarten, wie Ölfrüchte, Weisen usw.

Im Hinblick auf die derzeitige angespannte Ernährungslage, die umfangreiche Lebensmittelzufuhren aus dem Ausland erfordert, kann der Vernichtung von wertvollen Ernährungsquellen im eigenen Lande nicht untätig zugehört werden. Auch die, vor allem durch die Kahlhiebs, sehr notwendigen Waldkulturen leiden unter den Wildschäden. Erst vor kurzem wurden ca. 100 000 Eichen- und Buchen- und Kieferensammlinge der württ. Staatskulturland- und Landesplanzschule Nagold vernichtet.

Es wurde schon alles versucht, diesem Mißstand ein Ende zu bereiten. Die in Ermangelung von Gewehren gebauten Fallen und Fanggruben, die eingerichteten Nachtwachen und die aufgestellten Wildzäune erwiesen sich als unzulänglich.

Man sollte nicht mehr auf die mittelalterliche Bekämpfungsmittel zurückgreifen müssen, wenn genügend geschultes und zuverlässiges Forstpersonal vorhanden ist, das, mit Gewehren ausgestattet, in der Lage ist, das schadenbringende Wild in Einzel- und Treibjagden zur Strecke zu bringen.

Die erfolversprechende Einrichtung von Hochspannungsanlagen konnte wegen der Gefahr von Menschen und Nutzvieh nicht genehmigt werden. Die Treibjagden der Besatzungsmacht ergeben wohl einzelne Abschüsse, die jedoch auf die äußerst starke Vermehrung der Wildschäden kaum von Einfluß sind.

Dieser Notstand hat zu einer sehr starken Beunruhigung der Landbevölkerung geführt. Die Bauern müssen untätig zusehen wie ihre frisch eingesäten Äcker völlig durchwühlt und das kostbare Saatgut vernichtet wird, wie die heranreifenden Ähren vom Halm gefressen und wie die Kartoffeläcker verwüstet werden.

Der Kreistag des Kreises Calw hat sich in seiner Sitzung vom 5. 4. 1949 mit diesem Notstand befaßt und beschlossen, eine Resolution an Landtag und Regierung zu richten, damit wenigstens das Forstpersonal mit Gewehren ausgestattet wird. Denn nur dann kann für den Abschluß des schadenbringenden Wildes garantiert werden. B./J.

Anderung der Forstpreisliste

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 24. 2. 1949

1. Die in der Anordnung des Wirtschaftsministeriums über die Preisbildung für inländisches Eichenstammholz der Güteklasse B und C vom 15. 11. 1948 (Amtl. Bekanntm. S. 95) für die Homaklassen 4, 5 und 6 festgesetzten Höchstpreise werden wie folgt geändert:

Homaklasse	4	5	6
DM/fm	120.—	150.—	200.—

2. Die übrigen Bestimmungen der Anordnung bleiben unberührt.

Der Kreisforstmeister.

Lebensmittelversorgung

Erste Fettausgabe im Monat April 1949

Normalverbraucher und TSV Brot, TSV Fleisch sowie TSV Brot und Fleisch aller Altersklassen erhalten als erste Teiltration 250 g Butter,

und zwar:
Von 0—6 Jahren 250 g auf Abschn. 39, 139, 339, 439;

Normalverbraucher und TSV Brot über 6 Jahre 200 g auf Abschn. 39 bzw. 139 und 50 g auf Kleinabschnitte;

TSV Fleisch und TSV Brot und Fleisch über 6 Jahre 250 g auf Abschn. 339 und 439; werdende und stillende Mütter 150 g auf Abschn. 939 der April-Lebensmittel- und -Zulagekarten

An Schwerarbeiter kommt Speiseöl zur Ausgabe und zwar:

1. Kategorie 60 g auf Abschnitt 171,
2. Kategorie 160 g auf Abschnitt 271,
3. Kategorie 270 g auf Abschnitt 371 der April Zulagekarten.

Calw, 8. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Butterration für Selbstversorger

Der Rückgabesatz für Selbstversorger beträgt im Monat April 750 g Butter.

Calw, 8. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Zucker für Monat April 1949

Mit der März-Ausgabe wurden die Zuckerbestände des Landes und der Zuckerfabriken der franz Zone aufgebraucht. Für die weiteren Zuckerausgaben ist das Land vollständig auf Importe angewiesen. Nach den bisherigen Mitteilungen sind vor Ostern keine größeren Zuckerimporte mehr zu erwarten

Um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben die im Handel befindlichen Zucker- und Süßwaren zu beziehen, hat das Landwirtschaftsministerium 2 Zuckerabschnitte, auf die der Verbraucher nach Wahl Süß- oder Zuckerwaren oder, sobald der Handel beliefert ist, Zucker beziehen kann, freigegeben, und zwar:

je 250 g

auf die Abschnitte 45—745 und 46—746.

Die Restraktion wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats aufgerufen werden können.

Calw, 8. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Teigwaren für Monat April

Normalverbr., Gemeinschaftsverpflegte mit Normalration, TSV Butter, TSV Fleisch sowie TSV Fleisch und Butter über 1 Jahr erhalten für Monat April

750 g Teigwaren

auf die Abschnitte 28, 228, 328 und 628.

Schwerarbeiter erhalten:

1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 191,
2. Kategorie 250 g auf Abschnitt 291,
3. Kategorie 500 g auf Abschnitt 391 der April-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Calw, 8. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Kochmehl für Monat April 1949

Für Monat April erhalten Normalverbraucher, TSV in Butter TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Butter sowie Kranken- und Tbc-Anstalten Kochmehl, und zwar:

Von 0—1 Jahr 2250 g auf Abschnitt 24, 224, 324, 624;

über 1 Jahr 1500 g auf Abschnitt 24, 224, 324, 624 der April-Lebensmittelkarten.

Käse für Monat April 1949

Normalverbraucher, TSV in Fleisch, TSV in Brot und TSV in Brot und Fleisch über 1 Jahr erhalten für Monat April

125 g Käse

auf Abschnitt 36, 136, 336, 436 der April-Lebensmittelkarte.

Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf Abschnitt g,

Schwerarbeiter 3. Kategorie 100 g auf Abschnitt g,

werdende und stillende Mütter 125 g auf Abschnitt 936 der April-Zulagekarten.

Käseration für Selbstversorger

Der Käselieferungssatz für Selbstversorger beträgt im April 400 g.

Calw, 8. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Eier für Monat April

Für Monat April 1949 erhalten Normalverbraucher in Eiern aller Altersklassen 8 Eier

auf den Abschnitt k der Eierkarte.

Der Handel hat die eingelösten Eierabschnitte aus diesem Aufruf bis spätestens 25. 4. 1949 bei seiner Kartenstelle abzurechnen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen Eierabschnitte i und k nicht mehr beliefert und angerechnet werden.

Calw, 8. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Verteilung von Citrusfrüchten

Für Monat April erhalten alle Altersklassen der Normalverbraucher, Teilselbstversorger und Gemeinschaftsverpflegte je 500 g Citrusfrüchte

auf die Abschnitte 25, 125, 225, 325, 425, 525 und 625 der April-Lebensmittelkarten.

Die Belieferung der einzelnen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Waggoneingänge.

Calw, 8. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Kindernährmittel für Monat April

Für Monat April 1949 erhalten Kinder der Normalverbraucher und gemeinschaftsverpflegte Kinder mit Normalration sowie Kinder der TSV in Butter, TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Butter, Kindernährmittel, und zwar:

Kinder — Normalverbraucher

von 0—1 Jahr

500 g auf Abschnitt 27

je 375 g auf Abschnitt 29 und 31

250 g auf Abschnitt 32

zusammen 1500 g

von 1—6 Jahren

je 375 g auf Abschnitt 27 und 29

250 g auf Abschnitt 31

zusammen 1000 g

Kinder — TSV Butter, TSV Fleisch, Fleisch und Butter

von 0—1 Jahr

500 g auf Abschnitt 227, 327, 627

je 375 g auf Abschnitt 229, 329, 629 und

231, 331, 631

250 g auf Abschnitt 233, 333, 633

zusammen 1500 g

von 1—6 Jahren

je 375 g auf Abschnitt 227, 327, 627 und

229, 329, 629

250 g auf Abschnitt 231, 331, 631

zusammen 1000 g

der April-Lebensmittelkarten.

Ferner erhalten werdende und stillende Mütter

250 g Kindernährmittel

auf Abschnitt 922 der April-Zulagekarte.

Die Aufgabe des Kreisamtsblatts

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreiszugehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, 8. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Nährmittel für werdende u. stillende Mütter

Im Monat April 1949 erhalten werdende und stillende Mütter

2750 g Nährmittel,

und zwar:

je 750 g auf die Abschnitte 927—929 und

500 g auf den Abschnitt 930 der April-Zulagekarte.

Auf diese Kartenabschnitte können wahlweise Teigwaren, Grieß, Haferflocken und diätische Kindernährmittel bezogen werden.

Suppenerzeugnisse, Kaffee-Ersatz, Malzextrakt und Fische

Laut Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums sind die o. a. Lebensmittel mit sofortiger Wirkung freigegeben.

Vegetarier

Laut Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums können Vegetarier mit sofortiger Wirkung gegen Vorlage eines Ausweises (Mitgliedskarte vegetarischer Vereine oder ärztliches Attest) folgende Lebensmittel im Umtausch erhalten.

Für je 50 g Fleisch:

1 Frischei oder 12,5 g Trocken-Eipulver oder 31,5 g Käse oder 20 g Magermilchpulver oder, falls diese Lebensmittel nicht lieferbar sind, 50 g Nährmittel oder $\frac{1}{4}$ l Magermilch.

Calw, 8. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Pferdenschutt

Auf den Abschnitt II der Futtermittelkarte für Pferde dürfen ab sofort folgende Mengen an Pferdenschutt ausgegeben werden:

120 kg Pferdenschutt für schwere Pferde,

100 kg Pferdenschutt für mittelschwere

Pferde:

80 kg Pferdenschutt für leichte Pferde.

Es dürfen nur Futtermittelscheine beliefert werden, die durch das Kreisernährungsamt Calw ausgegeben wurden. Abgabe von Hafer ist nicht gestattet.

Kreisernährungsamt.

Wasserwirtschaftsamt Freudenstadt

Das Wasserwirtschaftsamt Freudenstadt in Eutingen, Kreis Horb, ist mit der neuen Rufnummer Hochdorf 97 an das Fernsprechnetz angeschlossen.

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, bewahrt sich vor Nachteil und Schaden

Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen der aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgten und geschädigten Personen

Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt oder benachteiligt worden sind, können ihre Wiedergutmachungsansprüche anmelden. Antragsformulare sind beim Landratsamt - Kreisbetreuungsstelle für die Opfer des Nationalsozialismus - Calw, Markt- platz 30 erhältlich. Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens 30. 4. 1949 bei der Kreisbetreuungsstelle abzugeben.

Landratsamt
Kreisbetreuungsstelle für die
Opfer des Nationalsozialismus

Hauptkörungen für Bullen 1949 im Kreis Calw

Die Hauptkörungen für Bullen werden im Jahr 1949 gemäß §§ 4 und 5 der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht nach unten stehendem Plan als Sammelkörungen durchgeführt.

Bullen, die innerhalb der letzten 3 Monate vor der Hauptkörung anlässlich einer Sonderkörung gekört und auf einer Absatzveranstaltung gekauft wurden, müssen nicht vorgestellt werden.

Auf die Notwendigkeit rechtzeitigen Klauenschnitts und ausreichender Bewegung wird besonders hingewiesen. Für Bullen, die krankheitshalber nicht vorgeführt werden können, muß ein tierärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Um die Gefährdung von Menschenleben zu verhindern, sind bössartige Bullen nicht vorzustellen, sondern zum Schlachten zu geben.

Die Anwesenheit der Herren Bürgermeister und Ortsobmänner für Landwirtschaft bei der Körung der Bullen ihrer Gemeinde ist notwendig.

Die Körgebühren sind im Anschluß an die Körung zu bezahlen. Sie betragen bei Deckerlaubniserneuerung DM 4.— und bei Deckerlaubniserneuerung DM 2.— je Bulle.

Die Körbücher und Abstammungsnachweise aller in Zucht befindlicher Bullen sind von den Bürgermeisterämtern gesammelt bis spätestens 16. April 1949 an die Tierzuchtaußenstelle Unterjesingen bei Tübingen einzusenden. Die Körbücher für Bullen, die während des vergangenen Jahres abgingen, sind mit einem Vermerk über Abgangstag und -ursache zu versehen und gleichfalls bis zum vorgenannten Termin an die Tierzuchtaußenstelle Unterjesingen einzusenden.

Plan der Hauptkörungen für Bullen 1949 Dienstag, den 3. 5. 1949

8 Uhr in Gültlingen für die Gemeinden Gültlingen, Deckenpfronn, Holzbronn, Sulz, Wildberg.

9.30 Uhr in Gechingen für die Gemeinden Gechingen, Althengstett, Dachtel, Ostelsheim, Stammheim.

11 Uhr in Möttlingen für die Gemeinden Möttlingen, Calw, Liebenzell, Monakam, Neuhengstett, Ottenbronn, Simmozheim, Unterhaugstett.

14 Uhr in Oberreichenbach für die Gemeinden Oberreichenbach, Beinberg, Hirsau, Igelsloch, Maisenbach, Oberkollbach, Unterkollbach, Würzbach.

15.30 Uhr in Zavelstein für die Gemeinden Zavelstein, Altburg, Calw-Alzenberg, Emberg, Röttenbach, Schmiech, Sonnenhardt.

17 Uhr in Neubulach für die Gemeinden Neubulach, Altbulach, Efferingen, Liebelsberg, Oberhaugstett, Schönbronn.

Mittwoch, den 4. 5. 1949

8 Uhr in Calmbach für die Gemeinden Calmbach, Wildbad (ausgenommen die Teilorte Sprollenhaus und Nonnenmiß), Höfen/Enz.

Kreisstadt Calw

Wohnraum - Erhebung

Das Landratsamt hat eine erneute, allgemeine Wohnraum - Erhebung angeordnet. Zu diesem Zweck werden diese Woche jedem Inhaber einer selbständigen Wohnung 2 Erhebungsbogen zugestellt. Die Formulare sind peinlich genau und gut leserlich auszufüllen. 1 Exemplar des Vordrucks wird in der Woche nach Ostern wieder abgeholt, das andere verbleibt dem Wohnungsinhaber.

Die Bevölkerung wird gebeten, den ehrenamtlichen Mitarbeitern (Erheberrn) jede gewünschte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen, um dadurch die freiwillig übernommene Arbeit dieser Männer zu erleichtern. Wenn nicht in der Lage ist, den Vordruck selbst auszufüllen, kann den Erheber zur Unterstützung heranziehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die im Erhebungsbogen gemachten Angaben einer Nachprüfung gemäß dem Wohnungsgesetz des Kontrollrats vom 8. 3. 1946 unterliegen. Verletzungen dieses Gesetzes (falsche Wohnraumangabe, vorgetäuschten Wohnsitz usw.) werden entsprechend Artikel 13 dieses Gesetzes strafrechtlich verfolgt und durch ein deutsches Gericht oder ein Gericht der Militärregierung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 10000 DM bestraft.

Bürgermeisteramt.

9.30 Uhr in Dobel für die Gemeinden Dobel, Neusatz, Rotensol.

10.30 Uhr in Herrenalb für die Gemeinden Herrenalb, Bernbach.

11.30 Uhr in Loffenau für die Gemeinde Loffenau.

14 Uhr in Schwann für die Gemeinden Schwann, Arnbach, Birkenfeld, Conweiler, Dennach, Feldrennach, Gräfenhausen, Neuenbürg, Niebelsbach, Ottenhausen.

16 Uhr in Langenbrand für die Gemeinden Langenbrand, Bieselsberg, Engelsbrand, Grunbach, Kapfenhardt, Oberlengenhardt, Salmbach, Schömburg, Schwarzenberg, Unterlengenhardt, Unterreichenbach, Waldrennach.

Donnerstag, den 5. 5. 1949

8 Uhr in Wart für die Gemeinden Wart, Ebershardt, Ebbhausen, Gaugenwald, Mindersbach, Rotfelden, Wenden.

9.30 Uhr in Neuweiler für die Gemeinden Neuweiler, Agenbach, Breitenberg, Hornberg, Martinsmoos, Oberkollwangen, Zwerenberg.

11 Uhr in Enzklösterle für die Gemeinde Enzklösterle sowie für die Teilorte Sprollenhaus und Nonnenmiß der Gemeinde Wildbad.

14 Uhr in Simmersfeld für die Gemeinden Simmersfeld, Aichhalden, Aichelberg, Beuren, Etmannsweller, Fünfbronn.

15 Uhr in Altensteig für die Gemeinden Altensteig, Berneck, Egenhausen, Spielberg, Überberg, Wald- dorf mit Monhardt.

16.30 Uhr in Haiterbach für die Gemeinden Haiterbach, Beihingen, Oberschwandorf.

17.30 Uhr in Nagold für die Gemeinden Nagold mit Iselshausen, Emmingen, Pfrondorf, Rohrdorf.

Landratsamt.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 250/251/252/253/254/255/256 vom 11./15./18./22./25./29. 3. und 1. 4. 1949

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandementen Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 203 vom 26. März 1949 über die Errichtung der Bank deutscher Länder, S. 1912.

VOLKSTHEATER CALW

Unsre Osterprogramme:
Karfreitag 20.30, Samstag 20.30, Ostersonntag 15.00 und 20.30 Uhr

Menschen in Gottes Hand

Ostermontag 15 Uhr und 20.30 Uhr, Mittwoch 20. April, Donnerstag, 21. April, je 20.30 Uhr

Operette

Ein entzückender Wien-Film, erfüllt von den schönsten Strauß-Melodien.

Verordnung Nr. 204 vom 26. März 1949 über die Abänderung der Verordnung Nr. 191 vom 29. Oktober 1948, S. 1918.

Verordnung Nr. 112 vom 26. März 1949 über die Bildung einer ständigen Abteilung des Gerichts erster Instanz von Freiburg in Berlin, S. 1919.

Verfügung Nr. 113 des Commandant en Chef vom 26. März 1949 über Abänderung der Verfügung Nr. 256 des Administrateur Général vom 20. November 1947 über das Verfahren vor den Landesentschädigungsgerichten, S. 1919.

Verfügung Nr. 116 des Commandant en Chef vom 28. März 1949 zur Durchführung der Verordnung Nr. 90 über die Neuregelung des Jagdwesens in der Zone Français d'Occupation, S. 1920.

Anordnung Nr. 122 vom 26. März 1949 über Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. 48 des Général Commandant en Chef vom 29. Januar 1948 betreffend Überstellung von Verbrechern von Besetzungszonen zu Besetzungszonen, S. 1921.

Mitteilungen an unsere Bezieher, S. 1922

Unsere Veröffentlichungen, S. 1924.

Unsere Verkaufsstellen, S. 1925.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 751.

Landratsamt.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Am Samstag, den 23. April, findet in Calw eine

Delegiertenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Auflösungsbeschluss der Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenen dienst.
2. Wahl der Vorstandsmitglieder.
3. Entgegennahme des Jahres-Geschäfts- u. -Kassenberichts.
4. Entlastung des Vorstands und Rechnungsführers.
5. Wahl der Vertreter zur Delegiertenversammlung in Tübingen.

Die gewählten Delegierten erhalten noch nähere Mitteilungen.

Der Kreisvorsitzende.

Evang. Gottesdienste in Calw

Osterfest, 17. April: 8 Uhr Osterfeier auf dem Friedhof (Geprägs). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche und Heil. Abendmahl (Höltzel). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs).

Ostermontag, 18. April: 9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche (Weymann).

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Osterfest, 17. April: 7.30 Uhr Morgenfeier auf dem alten Friedhof. 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Jäger). 9.30 Uhr Festgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10 Uhr Festgottesdienst Waldrennach, anschließend Feier des Hl. Mahles (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 19 Uhr Abendmahlsfeier Stadtkirche (Seifert).

Ostermontag, 18. April: 9.30 Uhr Gottesdienst Stadtkirche (Jäger). Anschließend Osterfeier des Kindergartens.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw, Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.